

- Kostensatzung -

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) des Freistaates Sachsen vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Hartha am 01.11.2001 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung – und dazu in der Sitzung am 09. 11. 2003 die 1. Änderung der Kostensatzung sowie am 17.09.2003 die 2. Änderung der Kostensatzung beschlossen.

§ 1 - Kostenpflicht -

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 - Kostenschuldner -

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Kostenhöhe –

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung Beteiligten, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach dem der Satzung als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis zu bemessen. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch eine Gebührenfreiheit gemäß § 3 und 4 SächsVwKG vorgesehen ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von **5,00** Euro bis 25.000,00 Euro erhoben; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.

zu § 3

- (2) Ist im Kostenverzeichnis eine Rahmengebühr festgelegt, bemisst sich die Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den/die Beteiligten. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus den Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird.
- (4) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (5) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (6) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 - Entstehung der Kosten –

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 5 - Zeitpunkt der Fälligkeit -

Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Soweit eine schriftliche Kostenentscheidung ergeht, kann ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt werden.

§ 6 - Auslagen –

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;

zu § 6

4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 - Schreibauslagen –

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) bestimmt.

§ 8 - Nichterhebung von Kosten und Gebührenfreiheit –

Für die Nichterhebung von Kosten sind die Regelungen des § 3 SächsVwKG und für die Gebührenfreiheit die Regelungen des § 4 SächsVwKG vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545) entsprechend anzuwenden.

§ 9 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

Zur Festsetzung der Gebühren bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages sind die Regelungen des § 10 SächsVwKG vom 24.09. 1999 (SächsGVBl. S. 545) entsprechend anzuwenden.

§ 10 - Anwendung von weiteren Bestimmungen des SächsVwKG –

Auf Grundlage des § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die Regelungen der §§ 2, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8, 9 und 11 bis 17, 19, § 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Seite 4

§ 11 - Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kostensatzung vom 03.11.1997 und die Änderungssatzung vom 25.01.1999 außer Kraft.

Hartha, den 15. 11. 2005

Herbst
Bürgermeister

- S -

Bekanntmachungsordnung

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Beglaubigungen	
1.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 Euro bis 50,00 Euro
1.1.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	1,00 Euro je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen mindestens 5,00 Euro, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr <u>Anmerkung:</u> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 Euro.
1.1.3.	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,00 Euro je angefangene Seite mindestens 5,00 Euro
1.1.4.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 Euro - ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten <u>Anmerkung:</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien usw. gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach lfd. Nr. 1.1.1. bis 1.1.4. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 Euro ermäßigt werden.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 Euro bis 50,00 Euro
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 Euro - je Akte oder Buch, mindestens 5,00 Euro
3.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 8 der Kostensatzung hinausgehen	25,00 Euro bis 250,00 Euro
4.	Überlassung von Akten	
4.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 Euro bis 50,00 Euro
4.2.	über abgeschlossene Verfahren	10,50 Euro
5.	Fristverlängerung	
5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 vom Hundert bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 Euro bis 25,00 Euro
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 vom Hundert bis 50 vom Hundert der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro.
7.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 Euro bis 40,00 Euro je angefangene Stunde
8.	Genehmigungen und Zustimmungen	
8.1.	Straßenrechtliche Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	10,00 Euro bis 3.750,00 Euro
8.2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Bestimmungen	5,00 Euro bis 250,00 Euro
8.3.	Zustimmungen aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Bestimmungen	5,00 Euro bis 150,00 Euro
8.4.	Durchführung einer Begehung Ortsbesichtigung/ Abnahme	10,00 Euro bis 250,00 Euro
8.5.	Umlage der Festsetzungsgebühr für eine Veranstaltung als Spezialmarkt	5,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
9.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nummer 8.2.	5,00 Euro bis 250,00 Euro
10.	Sonstiges	
10.1.	Erteilung einer Hausnummer	24,00 Euro
10.2.	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	5,00 Euro
10.3.	Bearbeitung beschädigter oder verloren gegangener Medien (Einarbeitungsgebühr Bibliothek)	5,00 Euro
11.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 Euro bis 50,00 Euro
12.	Schreibauslagen	
12.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 Euro je Seite 0,15 Euro für jede weitere Seite
		<u>Anmerkung:</u> angefangene Seiten werden voll berechnet
12.2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 13.1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
12.4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 6 Kostensatzung zu erheben.	
12.5.	Ausfertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind	0,75 Euro je Seite
12.6.	Für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	7,50 Euro je angefangene halbe Stunde
12.7.	Ausfertigung oder Abschrift für den Dienstgebrauch einer anderen Behörde oder für Lehr-, Studien- u.ä. Zwecke	0,05 Euro je angefangene Seite
13.	Fotokopierarbeiten	
13.1.	bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 Euro 0,25 Euro
13.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 Euro 0,75 Euro
13.3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung örtlicher Vorschriften – je angefangene Seite	1,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1.	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	5,00 Euro bis 10,00 Euro
14.2.	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	10,00 Euro bis 250,00 Euro
14.3.	bei Tieren	10,00 Euro bis 25,00 Euro jedoch mindestens die Unterbringungskosten
15.	Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft	
15.1.	Deutsche Lebenspartnerschaft	
15.1.1.	Prüfung der Voraussetzungen	33,00 Euro
15.1.2.	eine Lebenspartnerschaftsurkunde	7,00 Euro
15.1.3.	eine Versicherung an Eides Statt	17,00 Euro
15.1.4.	eine Bescheinigung über Namensführung	7,00 Euro
15.1.5.	Begründung außerhalb der Öffnungszeiten	55,00 Euro
15.1.6	Nachprüfung der Voraussetzung bei Begründung der Lebenspartnerschaft	33,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
15.2.	Ausländische Lebenspartnerschaft	
15.2.1.	Prüfung der Voraussetzungen (ausländisch)	55,00 Euro
15.2.2.	eine Lebenspartnerschaftsurkunde	7,00 Euro
15.2.3.	eine Versicherung an Eides Statt	17,00 Euro
15.2.4.	eine Bescheinigung über Namensführung	7,00 Euro
15.2.5.	Begründung außerhalb der Öffnungszeiten	55,00 Euro
15.2.6	Nachprüfung der Voraussetzung bei Begründung der Lebenspartnerschaft	33,00 Euro

Hartha, den 15. 11. 2005

Herbst
Bürgermeister

- S -